

## **Allgemeine Informationen zur Versorgung über die HDI Pensionsfonds AG gemäß § 234l Versicherungsaufsichtsgesetz**

Der Pensionsfonds führt den Namen „HDI Pensionsfonds AG“. Er ist eine in Deutschland zugelassene, rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG), dessen Gegenstand die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ist.

### Anschrift:

HDI Pensionsfonds AG  
Proactiv-Platz 1  
40721 Hilden  
Deutschland

### Weitere Kontaktinformationen:

Telefon: +49 (221) 144 7744  
Telefax: +49 (221) 144 3833  
E-Mail: [leben.service@hdi.de](mailto:leben.service@hdi.de)  
Internet: [www.hdi-pensionsfonds.de](http://www.hdi-pensionsfonds.de)

Die HDI Pensionsfonds AG ist ein Pensionsfonds im Sinne von § 236 VAG, der der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn unterliegt.

### Anschrift:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Deutschland

Bei der HDI Pensionsfonds AG wurden im Bestandssegment „ehemaliger Gerling-Pensionsfonds-Bestand“ Versorgungszusagen gem. § 3 Nr. 63 EStG oder § 3 Nr. 66 EStG abgeschlossen.

## **Bezeichnung des Altersversorgungssystems**

1. Pensionspläne mit den Kurzbezeichnungen RA, RAR, RAÜR  
Leistungszusage einer aufgeschobenen Rente.  
Diese Versorgung wird als Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.
2. Pensionspläne mit den Kurzbezeichnungen RS(N), RSN, RSÜ(N), RSÜN  
Leistungszusage einer sofort beginnenden Rente.  
Diese Versorgung wird als Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.
3. Pensionsplan mit der Kurzbezeichnung FRMA  
Beitragszusage mit garantierter Mindestleistung. Zugesagt wird die Versicherungsleistung einer hybriden Rentenversicherung mit Anlage im konventionellem Sicherungsvermögen und gemanagten HDI Portfolios (Managed Fund Konzepten) vor dem Rentenbeginn; ab Rentenbeginn wird die Versorgung wie eine klassische Rentenversicherung behandelt.

Diese Versorgung wird als Beitragszusage mit Mindestleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG abgeschlossen.

### **Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten**

Die HDI Pensionsfonds AG bietet den Bezugsberechtigten eine Absicherung für wegfallendes Erwerbseinkommen aus Gründen des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes. Leistungen im Todesfall werden nur an Hinterbliebene erbracht. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, so zahlt der Pensionsfonds ein Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten.

Die zugesagten Leistungen und deren Höhe, die Wahlrechte der versorgungsberechtigten Person sowie die Garantieelemente ergeben sich aus der erteilten Versorgungszusage und dem zugrundeliegenden Pensionsplan.

#### **1. Pensionspläne mit den Kurzbezeichnungen RA, RAR, RAÜR, RAHK**

##### **Kurzbezeichnung RA**

Lebenslange Altersrente oder alternativ einmalige Kapitalzahlung.

Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einer Überschussbeteiligung, die nicht garantiert ist.

##### **Mögliche Tarifzusätze zur Versorgung der Hinterbliebenen**

###### **Kein Zusatz**

- Tod vor Rentenbeginn: Keine Leistung an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen.
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, falls vereinbart.

###### **Zusatz R**

- Tod vor Rentenbeginn: Zahlung einer lebenslangen Rente aus dem Todesfallkapital. Todesfallkapital = Beitragsrückgewähr
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, falls vereinbart.

###### **Zusatz ÜR**

- Tod vor Rentenbeginn: Zahlung der lebenslangen Überlebensrente an die mitversicherte Person; nach dem Tod der mitversicherten Person oder nach Ehescheidung: Zahlung einer lebenslangen Rente aus dem Todesfallkapital den bezugsberechtigten Hinterbliebenen. Todesfallkapital = Beitragsrückgewähr
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung der Altersrente an die mitversicherte Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, falls vereinbart; danach Zahlung der lebenslangen Überlebensrente an die mitversicherte Person

##### **Mögliche Zusatzversicherungen zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit vor Rentenbeginn**

- Beitragsbefreiung
- Zahlung einer Rente

## 2. Pensionspläne mit den Kurzbezeichnungen RS, RSN, RSÜ, RSÜN

### Kurzbezeichnung RS

Sofort beginnende lebenslange Altersrente ab Versorgungsbeginn mit Weiterzahlung der Altersrente bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit

Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einer Überschussbeteiligung, die nicht garantiert ist.

### Kurzbezeichnung RSN

Sofort beginnende lebenslange Altersrente ab einem Rentenzahlungsabschnitt nach Versorgungsbeginn mit Weiterzahlung der Altersrente bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit

Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einer Überschussbeteiligung, die nicht garantiert ist.

Mögliche Tarifzusätze zur Versorgung der Hinterbliebenen

### Tarifzusatz Ü

- Weiterzahlung der Altersrente an die mitversicherte Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, falls vereinbart; danach Zahlung der lebenslangen Überlebensrente an die mitversicherte Person.

## 3. Pensionsplan mit der Kurzbezeichnung FRMA

Lebenslange Altersrente oder alternativ einmalige Kapitalzahlung.

Die Leistungen setzen sich zusammen aus einem garantierten Teil und einer Zusatzrente, die nicht garantiert ist.

Versorgung der Hinterbliebenen

- Tod vor Rentenbeginn: Zahlung einer lebenslangen Rente aus dem Todesfallkapital.  $\text{Todesfallkapital} = \text{Deckungskapital} + \text{Überschussbeteiligung}$
- Tod nach Rentenbeginn: Weiterzahlung der Altersrente an den bezugsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, falls vereinbart.

## **Versorgungsbedingungen**

Der Pensionsfondsvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und der HDI Pensionsfonds AG geschlossen. Versorgungsberechtigte Person ist der Arbeitnehmer. Dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen wird ein Rechtsanspruch auf die Leistungen in Form eines unwiderruflichen Bezugsrechts einräumt. Die Leistungsbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der erteilten Versorgungszusage, insbesondere der zugrundeliegenden Versorgungsordnung und des Pensionsfondsvertrags.

Die Versicherungsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **Informationen über die Struktur des Anlageportfolios**

Das Sicherungsvermögen für die hier beschriebenen Pensionspläne ist vollständig in kongruente Rückdeckungsversicherungen angelegt.

## **Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken**

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken betreffen nicht die garantierten Leistungen der Versorgungszusagen, sondern lediglich die nicht garantierten Überschüsse und die Wertentwicklung des Anlagestock beim Pensionsplan FRMA der hinterlegten Rückdeckungsversicherungen.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse bei den Rückdeckungsversicherern entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von der HDI Pensionsfonds AG nicht beeinflussbar. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt maßgeblich von den langfristig erzielbaren Kapitalerträgen des Rückdeckungsversicherers ab. Naturgemäß ist die weitere Entwicklung der Gesamtverzinsung ungewiss.

Die Entwicklung des Anlagestock bei der Rückdeckungsversicherung zum Pensionsplan FRMA hängt insbesondere von der Wertentwicklung der gewählten Managed Fund Konzepte ab. Es besteht die Chance, dass die Kurse steigen und dadurch eine Wertsteigerung der Fonds erzielt wird. Bei fallenden Kursen besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wertverlusts. Naturgemäß kann die Wertentwicklung der Managed Fund Konzepte nicht vorhergesagt werden.

## **Schutz der Anwartschaften**

Darüber hinaus steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) – sog. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers).

Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers tritt der Pensionssicherungsverein aG (PSVaG) innerhalb der Bestimmungen des BetrAVG für die Erfüllung der Versorgung ein, sofern die Versorgungszusage dem Gültigkeitsbereich des BetrAVG unterliegt.

Führt die versorgungsberechtigte Person nach dem Ausscheidenden die Versorgung mit eigenen Beiträgen fort, so besteht für die Versorgungsleistungen, die auf diesen eigenen Beiträgen beruhen, keine Haftung des Arbeitgebers gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG; auch eine Haftung des PSVaG entfällt für diese Teile der Versorgungsleistung.

## **Informationen über die Kostenstruktur beim Pensionsplan FRMA**

Bei Erteilung der Versorgungszusage oder bei einer Beitragserhöhung fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Beitragssumme an, die in den ersten Jahren aus den Beiträgen getilgt werden. Die Verwaltungskosten werden während der gesamten Laufzeit erhoben. Sie werden teilweise den Beiträgen und teilweise aus dem Guthaben entnommen. Über die konkrete Höhe der angefallenen Kosten im jeweils abgelaufenen Jahr informieren wir in der Renteninformation.

### **Modalitäten der Übertragung unverfallbarer Anwartschaften (im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles) auf eine andere durchführende Einrichtung**

Der Arbeitnehmer hat gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Mitnahme des bei seinem ehemaligen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung aufgebauten Betriebsrentenkapitals zu einem neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem ehemaligen Arbeitgeber auszuüben.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen dem alten und neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer eine Übertragung der erworbenen Anwartschaft erfolgen. Hierbei kann die Zusage mit unverändertem Leistungsinhalt übernommen werden oder der Übertragungswert der beim alten Arbeitgeber erworbenen Anwartschaft. In dieser Variante erteilt der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Zusage.

### **Weitere Hinweise**

Wir informieren Sie mit der „Renteninformation“ jährlich über den Stand Ihres Versorgungsverhältnisses. Darin informieren wir Sie über die Höhe der bis zum jeweiligen Stichtag erworbenen Anwartschaft auf Leistungen. Wir informieren, in welchem Umfang die angegebenen Beträge garantiert sind. Weiterhin informieren wir dort über die Garantielemente, die die Versorgungszusage für den Aufbau der Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen und für die Leistungen vorsieht.